

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Allen Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Erteilung des Auftrages in vollem Umfang als vom Käufer anerkannt.

## 2. Preisangebot

Alle Preisangebote werden in € abgegeben. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Verkäufer. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Tagespreise. Bei einer Erhöhung der Materialkostenpreise oder Löhne in der Zeit zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware behält sich der Verkäufer einen Preisaufschlag in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten vor.

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend.

Alle angebotenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erbitten wir innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto in € oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn kein Netto-Zahlungsziel bei älteren Rechnungen verstrichen ist.

Beträge bis zu € 25,- für einen einzelnen Auftrag sind ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung. Ein Skontoabzug ist hier ausgeschlossen. Die Spesen für die Wechsel gehen zu Lasten des Wechselgebers.

In folgenden Fällen sind wir berechtigt die Ware ohne besondere Ankündigung gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu liefern:

a) falls der Besteller uns bekannt ist und mit seiner Bestellung keine Lieferanten-Referenzen aufgegeben hat.

b) falls wegen verlängerter kurzer Lieferzeit keine Zeit bleibt, Auskünfte einzuholen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles von 30 Tagen ist der Käufer verpflichtet, auch ohne entsprechende Mahnung die banküblichen Zinsen zu bezahlen.

Bei Banküberweisungen und Schecks gilt .der Tag der Gutschrift als Zahlungseingang.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer entstandenen Forderungen vor.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuersgefahr und Einbruch-Diebstahl zu versichern und hat dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware weiter zu verarbeiten und sie in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, jedoch nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Die Ansprüche gegen die dritten Erwerber werden bereits mit Kaufabschluss zwischen Verkäufer und Käufer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Fabrikate. Die Verarbeitung gilt in jedem Falle als für den Verkäufer erfolgt. Neues Eigentum entsteht für den Verkäufer. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Materialien erwirbt dieser Miteigentum gemäß §§ 947/48 BGB. Der Käufer ist verpflichtet sich auch seinerseits das Eigentum bei Wiederverkäufen der Ware in un- oder verarbeitetem Zustand vorzubehalten. Pfändungen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

## 5. Mehr- oder Minderlieferungen

bis zu 15 % müssen wir uns aus fertigungstechnischen Gründen vorbehalten.

## 6. Versicherung

Normalerweise versichern wir alle Sendungen gegen Transportschäden, Entschädigung erfolgt jedoch nur bei amtlicher Schadensaufnahme. Nur auf ausdrücklichen Wunsch unterbleibt eine Versicherung.

## 7. Versand

Gemäß den aufgegebenen Versandvorschriften, oder mangels solcher- nach unserem Gutdünken, jedoch stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt gleichfalls auch für Frankolieferungen.

## 8. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferfristen sind für uns in handelsüblicher Weise bindend. Bei Überschreitung derselben ist uns eine Nachlieferfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen, in besonderen Fällen auch eine längere Frist. Schadenersatz, insbesondere für entgangenen Gewinn oder für die Mehrkosten eines Deckungskaufs, kann vom Käufer in keinem Fall verlangt werden.

Schadenersatz, insbesondere für entgangenen Gewinn oder für die Mehrkosten eines Deckungskaufs, kann vom Käufer in keinem Fall verlangt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern! Andruckungen usw. durch den Käufer ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Käufer bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Käufer nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände verursacht wird, die wir nicht zu vertreten haben. Eine solchermaßen herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Höhere Gewalt und insbesondere auch Krieg, Waffenstillstand und Friedensschluss, Streiks und Aussperrungen, Kohlen-, Wasser-, Rohstoff- und Betriebsstoffmangel erhebliche Störungen des Verkehrs und des Betriebes, soweit wir sie nicht zu vertreten haben,

sowie alle Erscheinungen, die ähnliche Folgewirkungen für die Betriebsführung haben, entbinden uns von der Lieferpflicht. Sie berechtigen uns, durch besondere Erklärung die Lieferpflicht auf einzelne Teile der übernommenen Aufträge zu beschränken und die Lieferfristen für einen Gesamtauftrag oder Teile davon zu verlängern. Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht uns aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich, des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist ab so dass ein Versand infolge von Umständen die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit nicht möglich ist so sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Käufers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur auf Kosten des Käufers einzulagern und die Ware zu berechnen.

Abrufaufträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, innerhalb von 6 Monaten nach der Auftragsbestätigung abzunehmen.

## 9. Verpackung

wird berechnet und nicht zurückgenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

## 10. Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Anprägungen

werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## 11. Urheberrecht

Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster Druckvorlagen usw. nicht Rechte Dritter verletzt werden. Vom Verkäufer hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Anprägungen bleiben sein Eigentum. Sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Vom Verkäufer oder in seinem Auftrag hergestellte Werkzeuge, Zeichnungen, Filme, Druck- und Prägeformen sowie andere Hilfseinrichtungen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Käufer bezahlt sind. Die Rechnungen über diese Gegenstände sind sofort zahlbar ohne jeden Abzug. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände dem Käufer auszuhändigen. Sie werden für Nachaufträge aufbewahrt, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

## 12. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge, Andrucke usw.

sind vom Käufer zu prüfen und dem Verkäufer verarbeitungsreif erklärt zurückzugeben. Der Verkäufer haftet nicht für vom Käufer übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird die Übersendung eines Ausfallmusters nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf Fehler durch grobes Verschulden. Bei farbigen Reproduktionen in alten Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigem Andruck und dem Auftragsdruck.

## 13. Beanstandungen

sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Käufers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Der Verkäufer hat in erster Linie das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Käufer das Recht der Minderung oder Wandlung. Versteckte Mängel, die bei einer unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 2 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat beim Verkäufer eintrifft.

Abweichungen in der Beschaffenheit der Roh- und Hilfsstoffe können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie für zulässig erklärt sind, und bei Druckarbeiten, soweit sie auf die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Verkäufer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Desgleichen kann für Chlor- und Säurefreiheit nur insoweit garantiert werden, als diese von dem Rohstofflieferanten zugesichert wird. Dasselbe gilt für andere schädliche Chemikalien. Werden an eine Verpackung durch Gesetz, Verordnung oder Ausschreibung bestimmte Anforderungen gestellt, so muss der Käufer ausdrücklich darauf hinweisen. Eine Gewähr für die Zweckmäßigkeit der bestellten Ware übernimmt der Verkäufer nicht.

## 14. Mündliche Abmachungen, Nebenabreden und Änderungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 15. Anderslautende Einkaufsbedingungen

des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist nur Göppingen.

**KLOTZ & GLEICH**  
Fabrik moderner Verpackungen

Dieselstr. 16-18 · 73037 Göppingen

Telefon 0 71 61 / 9 63 50-0

Telefax 0 71 61 / 9 63 50-50

Internet [www.klotz-gleich.de](http://www.klotz-gleich.de)

e-mail [kontakt@klotz-gleich.de](mailto:kontakt@klotz-gleich.de)